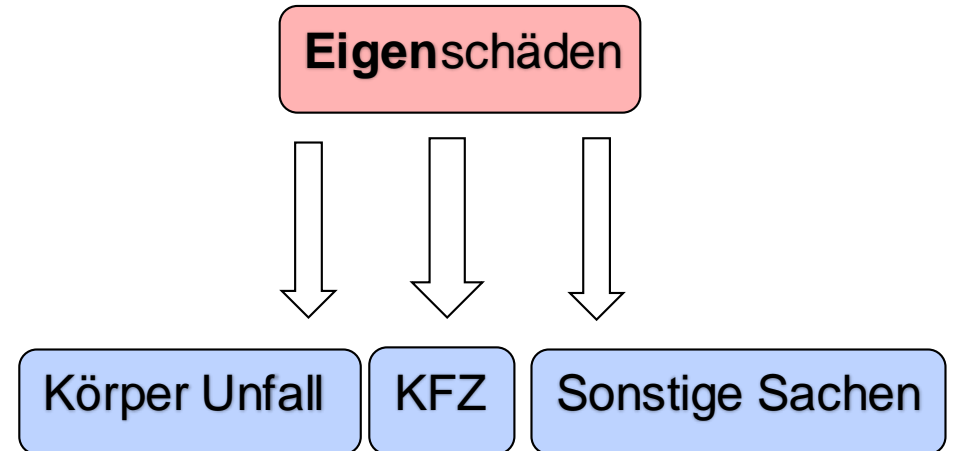
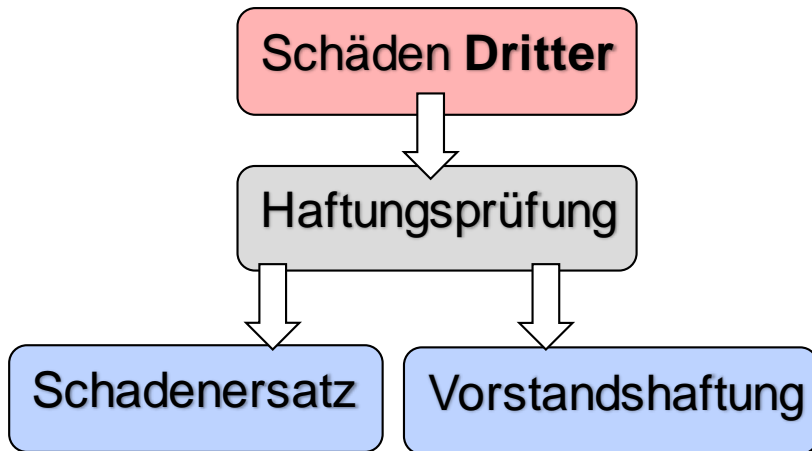




HAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ IM EHRENAMT

Inhalt

1	Haftung im Ehrenamt
2	Haftpflichtversicherungsschutz
3	Unfallversicherungsschutz



- Wer ist „**ehrenamtlich**“ tätig?
 - keine gesetzliche Definition
 - jede freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für andere (so auch Verständnis der Berufsgenossenschaften)
 - unschädlich ist eine geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter (720 € p.A)
- Haftung gegenüber **Dritten**:
 - nach den gesetzlichen Vorschriften
 - i. d. R. für Vorsatz und Fahrlässigkeit ggf. ist im Einzelfall Haftungsbeschränkung unterhalb der groben Fahrlässigkeit zu prüfen (Gefälligkeitshaftung)
 - bei Einbindung in den Betrieb einer Einrichtung haftet daneben auch der Träger der Einrichtung; dann Freistellungsanspruch des Ehrenamtlichen ggü. der Einrichtung, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat
 - Bei Insolvenz der Einrichtung ist dieser Freistellungsanspruch aber wertlos
- Haftung gegenüber der **Einrichtung**:
 - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

Bei einer Tätigkeit für Kommunen



- Ehrenamtlicher ist mitversichert im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung für jeden Grad der Fahrlässigkeit
- Voraussetzungen:
 - Tätigkeit dient der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe
 - Ehrenamtlicher wurde von der Kommune beauftragt und
 - die Kommune gibt den Rahmen für Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit vor

Nicht versichert wären Ehrenamtliche, die ohne eine Beauftragung durch die Kommune tätig werden, oder für die die Kommune lediglich als Netzwerkstelle fungiert hat und den Kontakt mit den zu Betreuenden hergestellt hat

Bei einer Tätigkeit für Kommunen:



Der Versicherungsschutz ist durch Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht begrenzt. Er erstreckt sich auf die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Sachschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Sacheigenschaden)
→ ggf. Privathaftpflichtversicherung
- bei Vermögensschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Vermögenseigenschäden) → ggf. Kassenversicherung der Kommune
- bei Eigenschäden der Ehrenamtlichen sind nicht versichert, ebenso Gebrauch von KFZ.
→ KFZ Haftpflicht; Kasko des Halters oder: Dienstfahrerkaskoversicherung der Kommune

Zum Unfallversicherungsschutz verweisen wir auf die Informationen der Unfallkasse Bayern (<http://www.kuvb.de/aktuelles/neuigkeiten-detail/info/fluechtlinge-in-bayern-ein-thema-fuer-die-gesetzliche-unfallversicherung/>).

Haftpflichtversicherungsschutz

Bei einer Tätigkeit für Vereine/Stiftungen/eGmbH:



- Vereine oder Verbände verfügen i. d. R. über Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherungen.
- Ehrenamtliche sind i. d. R. hierüber mitversichert.
- Deckung auch über die private Haftpflichtversicherung möglich (Ausnahme: Organstellung im Verein). Das sollte immer mit der jeweiligen privaten Haftpflichtversicherung abgeklärt werden.

Privathaftpflichtversicherung



- Versicherungsschutz grundsätzlich auch über eine Privathaftpflichtversicherung möglich
 - im Bereich Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit
 - im Verein in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z. B. Naturschutz, Umweltschutz)
 - im Bereich Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen, etc.

- Ausnahme 1: Es handelt sich um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.
 - um eine gehobene Position (Führungsposition),
 - mit Überwachungspflichten und
 - mit Verantwortung für das Geschehen

Beispiel: Vereinsvorstand, Kassier, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung

- Ausnahme 2: Es handelt sich um ein öffentliches oder gesetzlich so bezeichnetes (wirtschaftliches/soziales) Ehrenamt, z. B.
 - Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 - Betriebs-/Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

Grundsätzlich empfiehlt es sich den Versicherungsschutz für die Tätigkeit mit dem PHV Versicherer abzuklären.

Bayerische Ehrenamtsversicherung



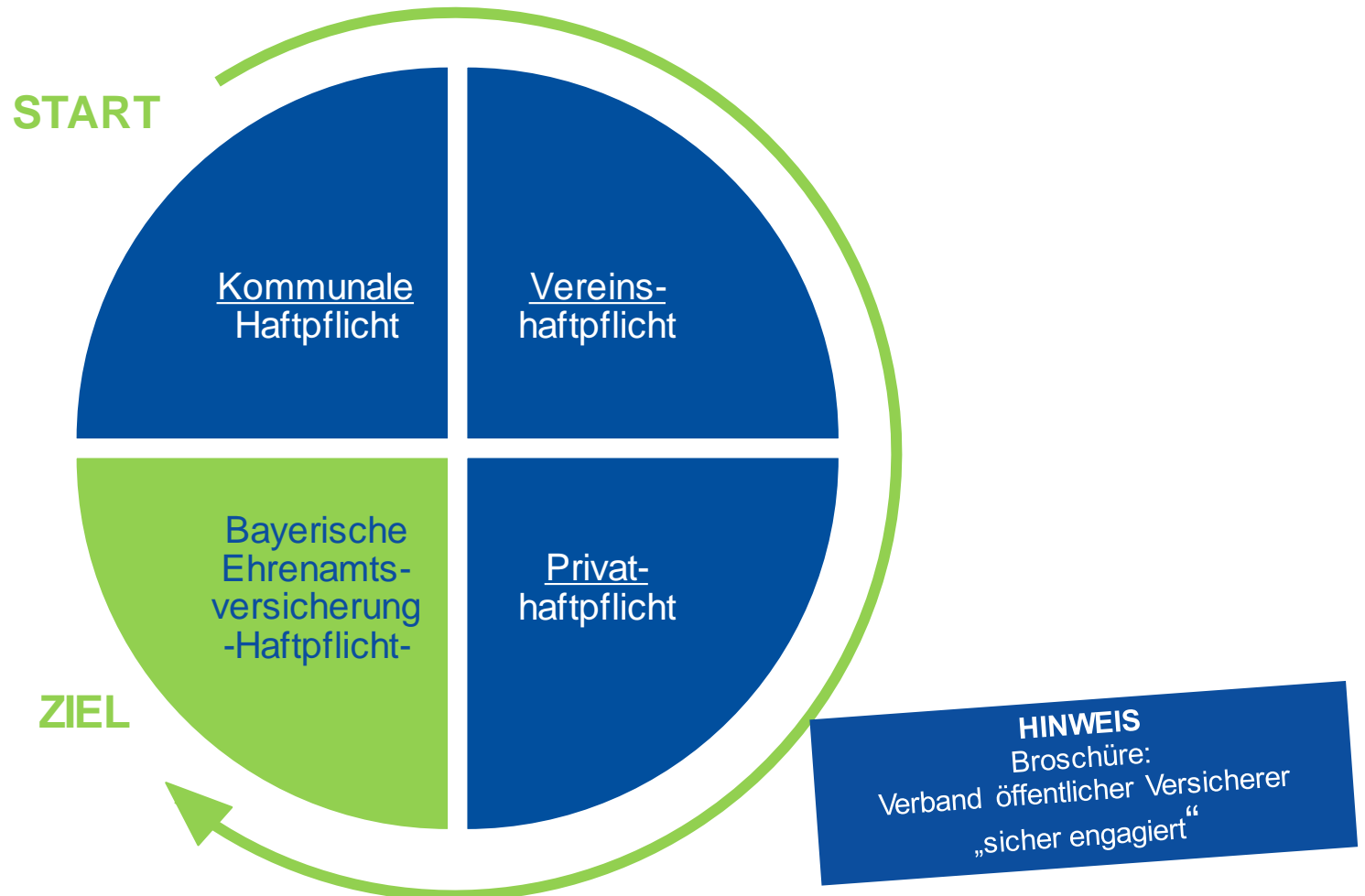
- „Auffangnetz“ des Freistaates Bayern, das greift, wenn keine andere Versicherung (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung der Einrichtung) zum Tragen kommt.
- Für Ehrenamtliche, die sich zusammenschließen, um außerhalb rechtlich selbständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Das Handeln muss

- gemeinschaftlich erfolgen und
- grundsätzlich auf eine regelmäßige Tätigkeit angelegt sein (Organisationsstruktur).

FAQs aktuelle Zugangswege unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

Haftung / Haftpflichtversicherung



Haftung / Haftpflichtversicherung

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen

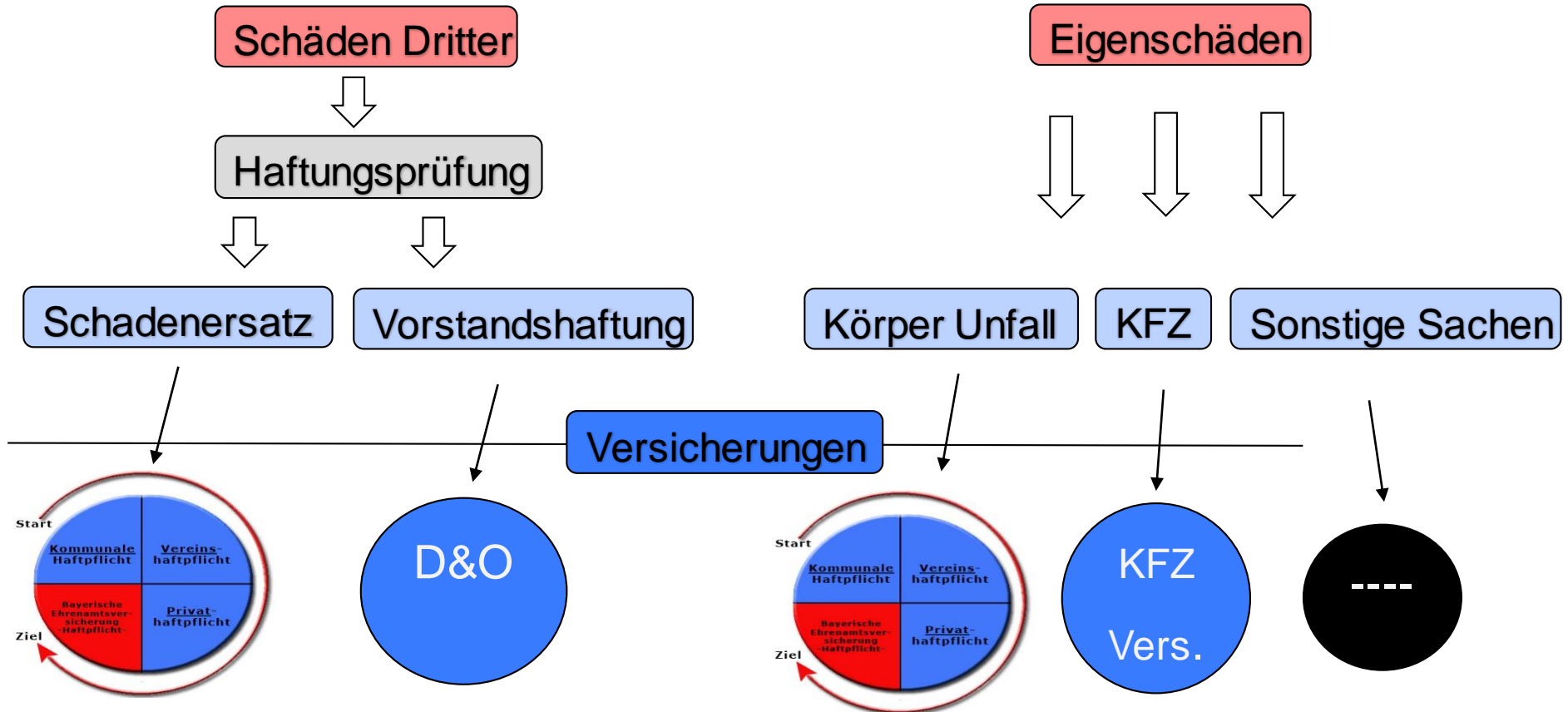
	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Stiftungen, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung	des Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; Privathaftpflichtversicherung;	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Ehrenamtsversicherung

Exkurs: Kfz-Benutzung und Eigenschäden des ehrenamtlich Tätigen

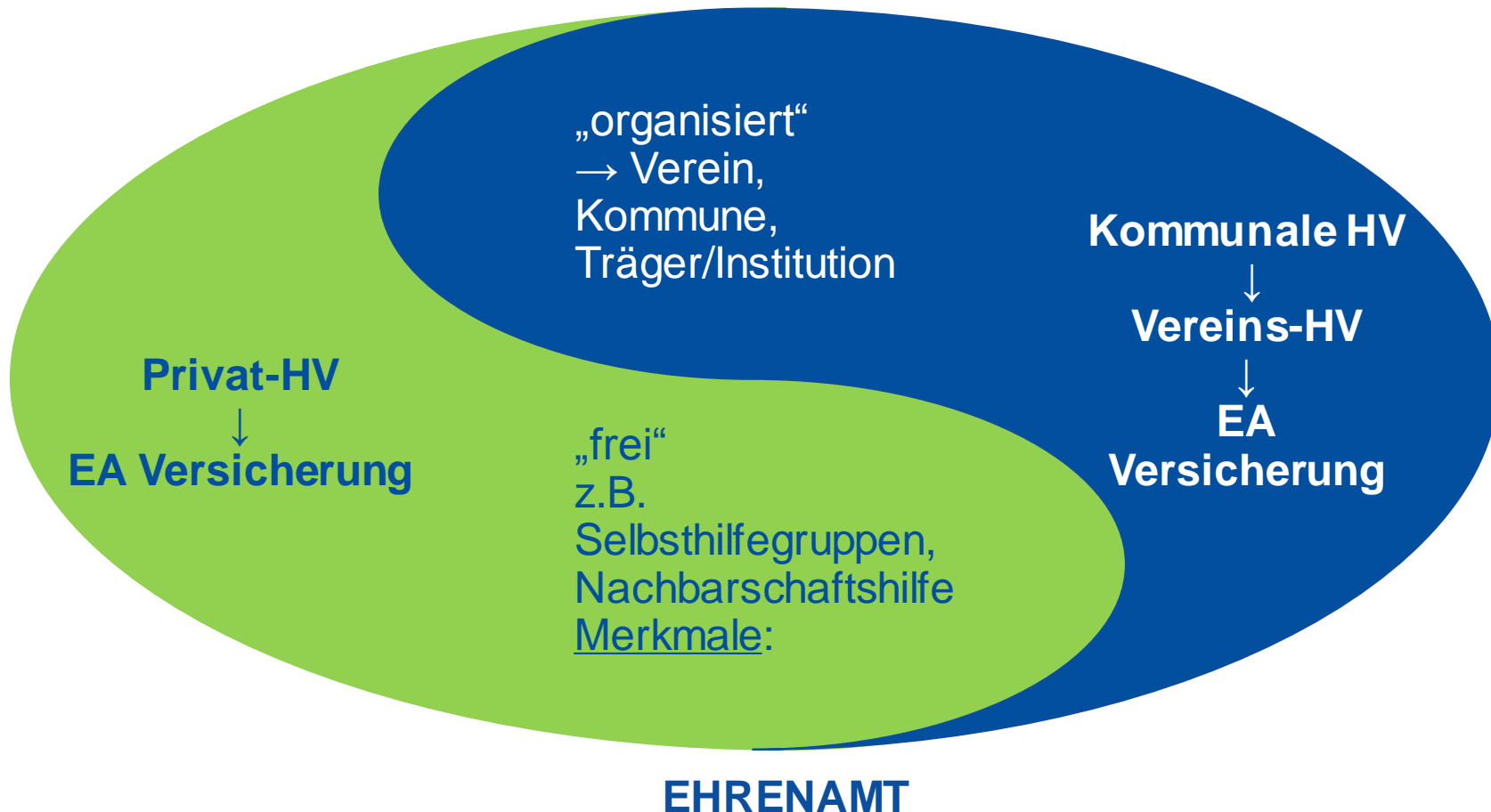
- Schäden aus der Benutzung von Kfz (Schäden, die durch das Fahrzeug und am Fahrzeug entstehen)
- sowie Schäden, die dem ehrenamtlich Tätigen selbst entstehen, sind über die Haftpflichtversicherungen **nicht** versichert.

Bei Verletzungen des Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

- Kommunale Unfallversicherung Bayern, bei Tätigkeiten für eine Kommune
- Berufsgenossenschaften, z. B. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen oder Verwaltungs-BG bei Tätigkeiten für die Kirche
- Eigene Unfallversicherung der Einrichtung für Mitglieder oder Ehrenamtliche (z.B. Landessportverbände)
- Private Unfallversicherung des Ehrenamtlichen
- Nachrangig: Bayerische Ehrenamtsversicherung mit Wegerisiko



Ehrenamt ist nicht gleich Ehrenamt



Ehrenamt



Haftungsrisiken für Vereinsvorstände

D&O Versicherung



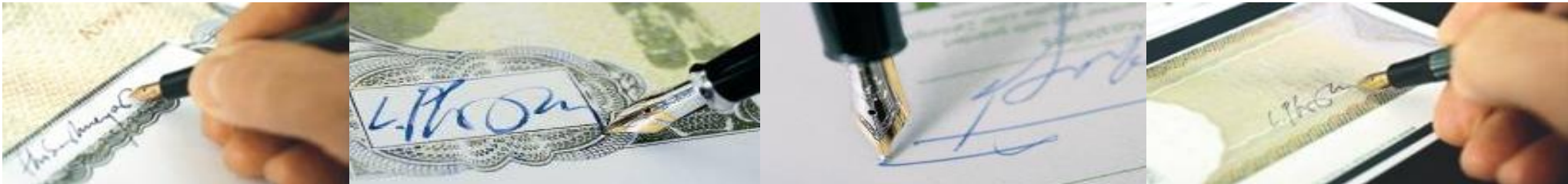
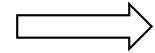
Was steht im Feuer?

Ein Stück Sicherheit.



Haftungsmaßstab (§ 31 a BGB)

- **Das Organmitglied haftet mit dem gesamten Privatvermögen bereits ab leichter Fahrlässigkeit!**
 - Keine Kompensation von Schäden durch erfolgreiche Vergangenheit
 - Keine Haftungsbeschränkung wie bei Arbeitnehmern
 - 5 Jahre Verjährungsfrist,
- **Die Organmitglieder haften gesamtschuldnerisch.** (unabhängig von der Ressortverantwortlichkeit!)



D&O-Versicherung

Begriff:

Directors & Officers Liability Insurance

Wesen:

Vermögensschaden-**Haft**pflchtversicherung
für Vorstände

Versicherungsnehmer/ Beitragsschuldner:

Der Verein

Versicherte Personen:

- Alle Organe
(Vorstände, keine Namensmeldung nötig)
- Leitende Angestellte, Ehegatten



Mehrfachschutz der D&O



Die D&O Versicherung schützt die Organe und mittelbar auch das Unternehmen selbst.



Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung

Zeitlicher Umfang

Es gilt das Claims-made (Anspruchserhebungs-) Prinzip:
Schriftliche Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen die juristische oder die versicherte Person (=Versicherungsfall).

- Entscheidend ist, dass die Anspruchserhebung während der Vertragslaufzeit inklusive **unbegrenzter Nachmeldefrist** erfolgt (Ausnahme: 10 Jahre Nachmeldefrist bei Versicherungssumme > 5 Mio. €).
- Die Pflichtverletzung selbst kann wegen der **unbegrenzten Rückwärtsversicherung** auch vor Vertragsbeginn liegen (wobei die Pflichtverletzung bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein darf).



Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- Versicherungssummen bis 10 Mio. €
- 1-fache Maximierung (Versicherungssumme steht pro Versicherungsjahr einschließlich der Kosten einmal zur Verfügung)
- Grundsätzlich kein Selbstbehalt

- Empfehlung: Anspruch auf D&O (am besten mit Höhe der Versicherungssumme) in der Satzung vereinbaren
- Die D&O ist vom Schutzzweck vergleichbar mit der zwingend vorgeschriebenen Berufshaftpflicht von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern

Es ist die Stiege von oben zu kehren

Ferdinand Piech

Beispielfälle

- Der Mitarbeiter eines Vereines bezahlte auf fingierte Rechnungen für nicht erhaltene Dienstleistungen über Jahre hinweg kleinere Beträge. Dabei gelingt es ihm ohne große Mühe die rudimentären hausinternen Kontrollen zu umgehen. Auf diese Art veruntreut er in der Folge 50.000 €. Als die Veruntreuungen entdeckt werden ist die Summe bereits verbraucht. Der –ehemalige- Mitarbeiter wird wegen Veruntreuung verurteilt.

Der Verein nimmt mangels anderer Ersatzmöglichkeiten den Vorstand Anspruch und behauptet, dass er seine Kontroll- und Organisationspflichten grob fahrlässig verletzt habe.

Beispielfälle

- Eine unwirksame Kündigung eines Mitarbeiters führt zu zusätzlichen Gehalts-/Abfindungsansprüchen in Höhe von 30.000 €.
- Der Vorstand eines Vereins versäumt es, Fördermittel rechtzeitig zu beantragen und wird daraufhin in Anspruch genommen.
- Der ehemalige Vorstand des Vereins wird beschuldigt, einen völlig überzogenen Kaufpreis für Dienstleistungen, oder Anschaffungen gezahlt zu haben.